

Übersicht: Notwehr

A. NOTWEHRLAGE

- Angriff: Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. H.M.: Ein Angriff ist auch durch Unterlassen möglich, wenn eine bestehende Garantiestellung nicht beachtet wird.
- gegenwärtig: Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
- rechtswidrig: Angriff, der im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, d.h. nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. H.M.: auch bei schuldlos Handelnden gegeben.
- auf ein notwehrfähiges Rechtsgut: Jedes geschützte Gut von sich oder einem Dritten (Nothilfe), d.h. jedes Individualrechtsgut. Grundsätzlich aber nicht Güter der Allgemeinheit.

B. NOTWEHRHANDLUNG GEGENÜBER DEM ANGREIFER

- Erforderliche Notwehrhandlung: Erforderlich i.w.S. ist die Verteidigung (gegen den Angreifer), die **geeignet** ist, den Angriff sofort zu beenden oder zu erschweren und das **relativ mildeste Mittel darstellt** (Erforderlichkeit i.e.S.). H.M.: Einschränkungen bei lebensgefährlichen Abwehrhandlungen (z.B. Waffengebrauch).
- Gebotene Notwehrhandlung: („sozialethische Schranken“ des Notwehrrechts)
 - Diskutierte Fallgruppen:
 - Angriff erkennbar schuldlos oder (str.) mit verminderter Einsichts- oder Handlungsfähigkeit Handelnder (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
 - Angriff einer Person, die sich erkennbar in einem rechtserheblichen Irrtum befinden (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
 - Bagatellangriffe
 - krasses Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung durch den Angriff und der mit der Verteidigung verbundenen Beeinträchtigung. Str. ob wegen Art. 2 EMRK die „Tötung zur Verteidigung“ gegen einen Angriff auf reine Sachwerte generell ausscheidet.¹

¹ So etwa Schönke/Schröder/Perron/Eisele, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 62; dagegen freilich die ganz h.M. (in der deutschen Rechtswissenschaft), die sich u.a. darauf stützt, dass die Grundrechte das Verhältnis Staat-Bürger und nicht das der Bürger untereinander regeln. Das Notwehrrecht bleibe daher von Art. 2 Abs. 2 a) EMRK unberührt (Nachweise a.a.O.).

- Notwehrprovokation (bei Absichtsprovokation nach h.M. sogar Ausschluss des Notwehrrechts)
 - enge Familienangehörige (str.)
 - Menschenwürde (str., Folter und Androhung von Folter ist kein erlaubtes Notwehrmittel [wird teilweise nur für Hoheitsträger als eingeschränkt angesehen])
- ggf: Ausweichen-Schutzwehr-Trutzwehr (Drei-Stufen-Theorie) oder Ausschluss des Notwehrrechts

C. SUBJEKTIVES NOTWEHRELEMENT

- Kenntnis der Notwehrlage
- h.M.: Wille zur Abwehr des Angriffs (Verteidigungswille), str.
- P: Rechtsfolge des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements? Siehe hierzu den Eintrag im [Problemfeld-Wiki](#).